

19. Feb. 1986

270

Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung
 von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen
 im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Aufgrund des Antrages des EVD vom 30. Januar 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit werden gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Protokollauszug an:			
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	10	-
	EDI		
X	EJPD	3	-
	EMD		
X	EFD	7	-
	EVD	22	-
	EVED		
	BK	4	-
X	EFK	2	-
X	Fin. Del.	2	-



Bern, den 30. Januar 1986

An den Bundesrat

**Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von
wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen
im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit**

1. Einleitung

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Für die derzeitigen wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 29. September 1982 einen Rahmenkredit von 350 Mio Fr. bereitgestellt (BB1 1982 III 167). Dieser Betrag wurde nachträglich durch den Beschluss über Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft als einmalige Aktion um 100 Mio Fr. erhöht (BB1 1983 I 1222). Bis Ende 1986 werden gemäss Planung alle Mittel verpflichtet sein. Mit der vorliegenden Botschaft beantragen



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2301.15

Bern, den 30. Januar 1986

An den Bundesrat

**Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von
 wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen
 im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit**

1. Einleitung

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Für die derzeitigen wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 29. September 1982 einen Rahmenkredit von 350 Mio Fr. bereitgestellt (BB1 1982 III 167). Dieser Betrag wurde nachträglich durch den Beschluss über Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft als einmalige Aktion um 100 Mio Fr. erhöht (BB1 1983 I 1222). Bis Ende 1986 werden gemäss Planung alle Mittel verpflichtet sein. Mit der vorliegenden Botschaft beantragen

wir daher einen neuen Rahmenkredit von 430 Mio Franken, der uns ermöglichen soll, frühestens ab 1. Januar 1987 die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für mindestens 3 Jahre weiterzuführen.

2. Die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen als Teil der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sind äusserst vielschichtig. Der Entwicklungsprozess setzt sich aus einer Vielzahl von Aktionen verschiedenster Natur zusammen, die sich gegenseitig ergänzen müssen. Das Bohren eines Brunnens in einer dörflichen Gemeinschaft, der Bau einer zentralen Wasserversorgungsanlage in Orten grösserer Bevölkerungskonzentration, die Förderung des Handwerks, der Bau von Industrien zur Produktion von Rohstoffen und Fertigwaren für den lokalen Verbrauch und für den Export, der Einsatz von Generatoren zur Elektrifizierung kleiner isolierter Dörfer, der Bau von Kraftwerken zur Versorgung der Industrie und Haushalte mit Energie usw. prägen diesen Prozess.

Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit trägt diesen mannigfachen Bedürfnissen mit dem Einsatz unterschiedlicher Formen der Hilfe Rechnung. Diese sind gemäss Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe von 1976:

- technische Hilfe und Finanzhilfe;
- humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe;
- wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen.

Die gegenwärtig für die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit verwendeten Mittel wurden vom Parlament in vier Rahmenkrediten gesprochen:

Rahmenkredite	Betrag (Mio Fr.)	Laufzeit
- technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe	1'800	3 Jahre
- humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe	440	3 Jahre
- wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen und Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft	350 + 100	3 Jahre
- Beteiligung am Kapital der regionalen Entwicklungsbanken und Nachtragskredit	300 + 120	3 Jahre 1,5 Jahre

Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit entspringt politischen, humanitären und wirtschaftlichen Motiven. Dies gilt grundsätzlich auch für den hier behandelten Teilbereich. Die wirtschaftlichen Motive stehen aber dabei stärker im Vordergrund als bei den anderen Formen unserer Entwicklungszusammenarbeit.

Ausnützung des bestehenden Rahmenkredites und der zusätzlichen Mittel zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft

Vom Rahmenkredit von 350 Mio Fr. für handels- und wirtschaftspolitische Massnahmen sind zur Zeit rund 70 % fest verpflichtet. Die Verwendung des Restbetrages bis Ende 1986 ist weitgehend festgelegt. Die betreffenden Verhandlungen sind zum Teil schon weit fortgeschritten.

Von den im Rahmen des Programms zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft bewilligten 100 Mio Fr. wurden 67.3 Mio für Mischkredite und 32,7 Mio für Zahlungsbilanzhilfen verpflichtet. Der gesamte Betrag ist somit auftragswirksam geworden.

Die mit den Mitteln des Rahmenkredites finanzierten Aktionen sind im Anhang zusammengefasst.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die voraussichtliche Verwendung der Mittel bei Ende 1986:

Ausnützung der Rahmenkredite (RK) für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen und der zusätzlichen Mittel zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft (in Mio Fr.)

Rubrik	RK I 200 Mio		RK II 350 Mio		Stärkungs- massnahmen effektiv
	Richt- grösse ¹⁾	Effek- tiv	Richt- grösse ¹⁾	Voraus- sichtlich	
Mischkredite	110.0	124.0	240.0	225.0	67.3
Zahlungsbilanz- hilfe	50.0	42.4	70.0	98.0	32.7
Rohstoffe	25.0	22.9	20.0	11.0	
Handelsförderung	10.0	7.2	10.0	8.0	
Investitions- förderung	5.0	3.5	10.0	8.0	
	200.0	200.0	350.0	350.0	100.0

Bedeutende Abweichungen ergeben sich bei den Rubriken Zahlungsbilanzhilfe und Rohstoffe. Erstere widerspiegelt die hohe Priorität, die heute diesem Instrument, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Krise Afrikas, auf internationaler Ebene zukommt. Die Abweichung bei der Rubrik Rohstoffe ist auf fehlende Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich zurückzuführen.

1) wie in den Botschaften ursprünglich vorgesehen

4. Der neue Rahmenkredit

4.1. Die Gründe für eine Weiterführung

Die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen liegt darin begründet, dass (i) nach wie vor grosse und teilweise sogar steigende Bedürfnisse der Entwicklungsländer bestehen und (ii) die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz der verschiedenen Instrumente grundsätzlich positiv beurteilt werden können:

- Die Entwicklungsländer sehen sich infolge weltwirtschaftlicher Probleme (tiefe Wachstumsraten, protektionistische Tendenzen, Wechselkursinstabilität, hohe Zinsen), wegen hoher Verschuldung und ungenügender Anpassungsfähigkeit ihrer Wirtschaft weiterhin mit grossen und in gewissen Fällen sogar zunehmenden Schwierigkeiten konfrontiert. Dies trifft insbesondere für Lateinamerika und Afrika zu, während in Asien die Entwicklungsperspektiven eher positiver erscheinen.

Die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer zur Lösung ihrer Probleme bleiben weiterhin zentral. Unter dem Eindruck der Krise zeichnen sich Reformbemühungen heute stärker ab als in der Vergangenheit. Ein Umdenken ist vielerorts im Gange. Ohne aktive und verstärkte Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft werden die Durchführung und der Erfolg dieser notwendigen Reformbestrebungen, die während der Anpassungszeit hohe wirtschaftliche und soziale Kosten verursachen, in Frage gestellt. Die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer müssen deshalb auf internationaler Ebene mit wirtschaftspolitischen Massnahmen begünstigt und auch finanziell unterstützt werden.

- Die beiden ersten Rahmenkredite, die u.a. die Schaffung eines wirtschafts- und handelspolitischen Instrumentariums und dessen Eingliederung in die schweizerische

Entwicklungszusammenarbeit zum Ziele hatten, erlaubten, wichtige Erfahrungen zu sammeln. In der Botschaft vom 14. Dezember 1981 betreffend den Rahmenkredit von 350 Mio. Fr. war es noch kaum möglich, sich auf Evaluationen der verschiedenen Massnahmen abzustützen, da deren Durchführung längere Zeit beansprucht. In der Zwischenzeit evaluierten von der Verwaltung unabhängige Experten Aktionen in allen Massnahmenbereichen. Ihre Schlussfolgerungen sind grundsätzlich positiv.

4.2. Umfang des neuen Rahmenkredites

Im Botschaftsentwurf beantragen wir aufgrund der bestehenden Bedürfnisse, der bisher gemachten Erfahrungen und der Ergebnisse von Evaluationen durch unabhängige Experten, alle fünf bisherigen Bereiche weiterzuführen. Der beantragte Kredit von 430 Mio Fr. wird uns eine Fortführung und qualitative Verbesserung der Massnahmen im allgemeinen sowie eine Verstärkung der Vorkehrungen im Bereich der Soforthilfe (Zahlungsbilanzhilfe und Rohstoffe) ermöglichen. Die Beträge würden sich, als indikative Richtgrössen, wie folgt auf die einzelnen Massnahmenbereiche verteilen:

240 Mio für Mischkredite

120 Mio für Zahlungsbilanzhilfe

50 Mio für Rohstoffe

10 Mio für Investitionsförderung zur Industrialisierung

10 Mio für Handelsförderung

4.3. Mischkredite

In den kommenden drei Jahren sind für Mischkredite 240 Mio Fr. vorgesehen. Diese Summe entspricht dem im zweiten Rahmenkredit für Mischkredite reservierten Betrag; unter Berücksichtigung der im Rahmen des Programmes zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft zusätzlich bewilligten Mittel ist sie jedoch geringer als die während dieser

Periode eingegangenen Verpflichtungen. Die Konsolidierung auf 240 Mio. Fr. ist aus drei Gründen angezeigt:

- Wegen der langen Verpflichtungsperiode der Mischkredite kumuliert sich die Ausgabenwirksamkeit der verschiedenen Rahmenkredite. Ein gleichmässiges Ausgabenniveau wird deshalb erst gegen Ende des neuen Rahmenkredites erreicht werden. Während der nächsten Jahre wird das BAWI über eine Gesamtverpflichtungskapazität von rund 1 Mia Fr. verfügen (Bundes- und Bankenanteil).
- Mischkredite sind ein wichtiges und nützliches Instrument der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Wegen ihrer Beschaffenheit (insbesondere wegen der Bindung an schweizerische Lieferungen) können sie jedoch nur in gewissen Ländern und für bestimmte Projekte eingesetzt werden. Sie sind weder für die ärmsten Länder noch für Projekte zugunsten der ärmsten Schichten in gleicher Weise geeignet wie andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit. Mischkredite spielen eine komplementäre Rolle. Mit der Konsolidierung der Mittel wird das Schwergewicht unserer Hilfe auf die ärmsten Länder und Bevölkerungsgruppen gewahrt;
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine effiziente und der Politik der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit angepasste Verwendung von Mischkrediten eine sehr aufwendige Aufgabe darstellt. In Anbetracht der Personalbeschränkungen kann das BAWI daher ein grösseres Volumen von Mischkrediten nicht bearbeiten.

Die schweizerische Mischkreditpolitik soll keine grundsätzlichen Änderungen erfahren. Projekte werden weiterhin auf ihren entwicklungspolitischen Gehalt hin geprüft werden. Zudem können nur Lieferungen in den Genuss einer Mischkreditfinanzierung kommen, die auf internationaler Ebene kompetitiv sind. Diese Kriterien drängen sich nicht nur aus entwicklungs- sondern auch aus handelspolitischen

Gründen auf. Im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere in der OECD, setzt sich die Schweiz für eine Beschränkung der Verwendung konzessioneller Kredite für kommerzielle Zwecke ein. Diese Haltung ist nur glaubwürdig, wenn die schweizerische Mischkreditpolitik entsprechend befolgt wird.

4.4. Zahlungsbilanzhilfe

Ziel der Zahlungsbilanzhilfe ist es, bestehende, wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten jedoch brachliegende Kapazitäten in wirtschaftlich wichtigen Sektoren besser auszunützen, indem Einfuhren von Rohmaterialien und Ersatzteilen finanziert werden, bis ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm aufgestellt und durchgeführt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Instrument den heutigen Bedürfnissen vieler Entwicklungsländer entspricht. Dies trifft insbesondere auf Afrika zu, wo viele Strukturanpassungsprogramme in Vorbereitung sind; diese lassen sich aber nur erfolgreich verwirklichen, wenn sie auf Zahlungsbilanzhilfen abgestützt werden können.

Zahlungsbilanzhilfen werden auch in Zukunft in Form von Kofinanzierungen multilateraler Programme eingesetzt werden. In bilateralen Aktionen werden diese Hilfen dazu beitragen, im Rahmen eines Strukturanpassungsprogrammes den "courant normal" prioritärer Güter aus der Schweiz aufrechtzuerhalten.

4.5. Rohstoffe

Die Rohstoffe stellen für die ärmsten Länder oft die einzige bedeutende Devisenquelle dar. Der Rückgang der Einnahmen aus den Rohstoffexporten war einer der Gründe für die Verschuldungskrise. Mit Aktionen auf den Gebieten der Produktion, der Vermarktung und der Verarbeitung versucht die Schweiz, den Entwicklungsländern zu helfen, aus ihren Rohstoffen maximale Einnahmen zu erzielen. Im neuen Rahmenkredit sollen die bilateralen Programme unserer wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen weitergeführt

und vertieft werden. Dafür sind rund 10 Mio. Fr. vorgesehen.

Auf multilateraler Ebene werden wir die Möglichkeit prüfen, parallel zum STABEX der EWG oder am UNCTAD-System, an Exporterlösstabilisierungsmassnahmen mitzuwirken. Dafür werden rund 40 Mio. Fr. reserviert.

Mit diesen Aktionen wird versucht, den ärmsten Entwicklungsländern einen Ausgleich für Devisenverluste aus ihren Rohstoffexporten nach der Schweiz zu gewähren.

Sollten sich keine Massnahmen für die Exporterlösstabilisierung verwirklichen lassen, würden die dadurch unbeanspruchten Mittel insbesondere für zusätzliche Zahlungsbilanzhilfeaktionen, die eine ähnliche Wirkung erzielen, eingesetzt.

4.6. Handelsförderung

Das Programm der Handelsförderung zugunsten der Entwicklungsländer hat zum Ziel, deren Zugang zum internationalen Markt zu erleichtern und damit ihre Integration in das Welthandelssystem zu verbessern. Die Strukturanpassungsprogramme der meisten dieser Länder sehen u.a. vor, die Exporte zu erhöhen. Die Programme, die vom internationalen Handelszentrum UNCTAD/GATT in Genf und von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung bisher durchgeführt wurden, sollen fortgesetzt und verstärkt werden. Dafür sind auch im neuen Rahmenkredit wiederum 10 Mio Fr. vorgesehen.

4.7. Investitionsförderung zur Industrialisierung

Mit diesem Programm sollen private Investitionen und der Technologietransfer aus der Schweiz in Entwicklungsländer gefördert werden. Die Privatinvestitionen werden in Zukunft in diesen Ländern eine wichtige Rolle zu spielen haben. Sie bedeuten Zuflüsse von Devisen, deren Rückzahlungen an die Produktivität der Investitionen gebunden

sind und daher keine direkte vertragliche Schuld wie bei kommerziellen, privaten Bankfinanzierungen begründen. Damit verbunden sind zudem die Einführung neuer Technologien, die Verbesserung des Managements und der Zugang zu neuen Märkten, Elemente also, die für den Erfolg einer Investition wichtig sind und die in den Entwicklungsländern oft fehlen. Aus diesen Gründen sind sich heute die Drittweltstaaten auch mehr und mehr der Bedeutung von Privatinvestitionen für ihre Entwicklung bewusst.

Die Rolle des Bundes im Bereich der Investitionsförderung zur Industrialisierung beschränkt sich auf eine Katalysatorfunktion; die Initiative liegt beim Privatsektor. Die Massnahmen beabsichtigen insbesondere, Informationen über bestehende Investitionsmöglichkeiten zu verbreiten, Kontakte herzustellen und die Ausarbeitung und Verhandlung von Investitionsprojekten zu erleichtern. Dabei stützen wir uns in erste Linie auf das UNIDO-Büro in Zürich und auf die Organisation "Technology for the People" in Genf. Unter Ausnützung der bisherigen Erfahrungen sollen diese Aktionen im nächsten Rahmenkredit weitergeführt werden.

5. Gesetzesgrundlage und Rechtsform

Der Bundesbeschluss, den wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, stützt sich auf die Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), wonach die Mittel für die Finanzierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe als Rahmenkredit für jeweils mehrere Jahre zu bewilligen sind.

Da es sich um einen Finanzbeschluss handelt, ist nach Art. 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) die Form des einfachen Bundesbeschlusses vorge-

schrieben. Als solcher ist der vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

6. Vorgängige Konsultationen

Die Finanzverwaltung des Eidgenössischen Finanzdepartementes, die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und die anderen betreffenden Dienste des Eidgenössischen Departementes für Auswärtige Angelegenheiten sowie das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sind mit diesem Antrag und mit dem beiliegenden Botschaftsentwurf einverstanden.

An einer gemeinsamen Sitzung vom 6. November 1985 haben sich auch die Konsultative Kommission für Aussenwirtschaftspolitik und die Konsultative Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit grundsätzlich positiv zu den dargelegten Richtlinien des neuen Rahmenkredites geäußert.

7. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussexentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

- Entwurf des Beschlusdispositivs
- Aktionen, die mit dem bestehenden Rahmenkredit und mit den zusätzlichen Mitteln zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft finanziert wurden (Anhang)
- Botschaftsentwurf über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
- Entwurf des Bundesbeschlusses
- Entwurf der Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD
- EJPD

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei, zum Vollzug
- EVD (GS 7, BAWI 15)
- EDA (10)
- EFD (3)
- EJPD (3)

Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung
von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen
im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Aufgrund des Antrages des EVD vom 30. Januar 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit werden gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Anhang

Aktionen, die mit dem bestehenden Rahmenkredit und mit den zusätzlichen Mittel zur Stärkung der Schweizerischen Wirtschaft finanziert wurden

Mischkredite wurden an folgende Länder und Institutionen gewährt: Aegypten, Kamerun, die Westafrikanische Entwicklungsbank, China, Indien, Indonesien, Jordanien, Thailand, Kolumbien. Verhandlungen sind zur Zeit im Gange mit Tunesien, Pakistan, Elfenbeinküste und Peru, wobei voraussichtlich noch zwei dieser vorgesehenen Mischkredite unter dem laufenden Rahmenkredit abgewickelt werden können.

Zahlungsbilanzhilfen wurden an den Sudan, an Madagaskar, Ghana, Guinea-Bissau und Sambia vergeben. Die verbleibenden Mittel sind für die Weiterführung der Aktionen zugunsten Ghanas und Sambias sowie für eine erste Aktion in Senegal, im Rahmen unseres Kofinanzierungsbeitrages an die Sonderfazilität für Afrika, und in Guinea im Rahmen unseres Kofinanzierungsprogrammes mit IDA VII vorgesehen.

Im Bereich der Rohstoffe wurden auf bilateraler Basis Projekte mit der UNCTAD für die Beratung der Entwicklungsländer auf dem Gebiete der Nahrungsmiteleinkäufe finanziert. Dazu kamen Programme mit dem Internationalen Handelszentrum GATT/UNCTAD in Genf für die Absatzförderung von spezifischen Exportartikeln aus Entwicklungsländern (z.B. Jute) sowie ein Beitrag für die Vorbereitung von Rohstoffprojekten.

Unter die Beiträge der Handelsförderung fallen u.a. die Unterstützung an den Informationsdienst der Zentrale für Handelsförderung in Lausanne, Messebeteiligungen der Elfenbeinküste, Senegals, Perus und Aegyptens und Seminarien über die Ausnutzung der Zollpräferenzen.

Im Bereich Industrialisierung wurden die Mandate des Büros "Technology for the People" in Genf und des UNIDO-Büros in Zürich erneuert.